

Gesetz
zur Änderung des Übereinkommens vom 14. Juli 1967
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Vom 7. März 2002

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der von den Versammlungen des Pariser Verbandes und des Berner Verbandes sowie der Konferenz der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf am 24. September 1999 beschlossenen Änderung des Artikels 9 Abs. 3 des Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293), zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. Oktober 1979 (BGBl. 1984 II S. 799), wird zugestimmt. Die Änderung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung nach Artikel 17 Abs. 3 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 7. März 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Änderung
des Artikels 9 Abs. 3 des Übereinkommens vom 14. Juli 1967
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Der Text der angenommenen Änderung des Artikels 9 Abs. 3 lautet wie folgt:

(Übersetzung)

Article 9 (3)

The Director General shall be appointed for a fixed term of six years. He shall be eligible for reappointment only for one further fixed term of six years. All other conditions of the appointment shall be fixed by the General Assembly.

Article 9.3)

Le Directeur général est nommé pour une période déterminée de six ans. Sa nomination ne peut être renouvelée que pour une autre période déterminée de six ans. Toutes les autres conditions de sa nomination sont fixées par l'Assemblée générale.

Artikel 9 Absatz 3

Der Generaldirektor wird für einen bestimmten Zeitabschnitt von sechs Jahren ernannt. Seine Ernennung kann lediglich für einen bestimmten Zeitabschnitt von sechs Jahren wiederholt werden. Alle anderen Bedingungen der Ernennung werden von der Generalversammlung festgesetzt.

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über
das Verbot der doppelten Strafverfolgung**

Vom 16. Januar 2002

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1987 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung (BGBl. 1998 II S. 2226) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland
jeweils nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen

im Verhältnis zu

Belgien	mit Wirkung vom 2. Mai 2000
Dänemark	mit Wirkung vom 20. September 1999
Frankreich	mit Wirkung vom 20. September 1999
Irland	mit Wirkung vom 20. September 1999
Italien	mit Wirkung vom 20. September 1999
den Niederlanden	mit Wirkung vom 20. September 1999
Österreich	mit Wirkung vom 20. September 1999
Portugal	mit Wirkung vom 20. September 1999

vorläufig anwendbar ist.

II.

Erklärungen

Belgien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. Februar 2000 nachstehende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| <p>«1. Article 4.3: Les autorités habilitées à demander et recevoir les informations sont les autorités judiciaires.</p> <p>2. Article 6.3: La Convention sera applicable à l'égard de la Belgique avec les Etats qui auront fait la même déclaration 90 jours après la date du dépôt.»</p> | <p>„1. Artikel 4 Absatz 3: Die Behörden, die befugt sind, um Auskünfte zu ersuchen und solche entgegenzunehmen, sind die Justizbehörden.</p> <p>2. Artikel 6 Absatz 3: Das Übereinkommen findet für Belgien im Verhältnis zu anderen Staaten, welche dieselbe Erklärung abgegeben haben, 90 Tage nach der Hinterlegung Anwendung.“</p> |
|---|--|

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. Juli 1989 nachstehende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

«En exécution de l'article 2, paragraphe premier, alinéas a), b) et c), de la Convention, le Danemark déclare n'être pas lié par l'article premier dans les cas mentionnés par l'article 2, paragraphe premier, alinéas a), b) et c). En ce qui concerne les faits indiqués à l'article 2, paragraphe premier, alinéa b), le Danemark précise, en vertu de l'article 2, paragraphe 2, que cette déclaration concerne les catégories d'infractions visées 1° par le chapitre 12 du Code pénal danois (infractions contre l'indépendance et la sûreté de l'Etat); 2° par le chapitre 13 du même texte (infractions contre la constitution et les instances suprêmes de l'Etat); et 3° par le chapitre 14 du même texte (infractions contre l'autorité publique), ainsi que toute autre infraction relevant logiquement de ces catégories. Il est précisé, d'autre part, que le Danemark interprète les dispositions de l'article 2, paragraphe premier, alinéa b), de la Convention dans ce sens qu'elles visent, entre autres, les faits mentionnés à l'article 8, alinéa premier, § 1, du Code pénal danois.

Finalément, le Danemark déclare interpréter la Convention dans ce sens qu'elle porte sur la seule possibilité d'infliger une sanction à l'exclusion de la possibilité de privation de droits.

Le Danemark désigne, aux termes de l'article 4, paragraphe 3, de la Convention, le Ministère danois de la Justice comme étant l'autorité centrale du Danemark habilitée à demander et à recevoir les informations prévues audit article.

En vertu de l'article 6, paragraphe 3, de la Convention, le Danemark déclare que ce texte est applicable à son égard dans ses rapports avec les Etats qui auront fait la même déclaration, 90 jours après la date du dépôt.

Par ailleurs, aux termes de l'article 8, paragraphe premier, de la Convention, le Danemark émet la déclaration selon laquelle ce texte ne s'appliquera ni aux îles Féroé, ni au Groenland.»

„In Ausführung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c des Übereinkommens erklärt Dänemark, dass es in den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Fällen nicht durch Artikel 1 gebunden ist. In Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannte Tat stellt Dänemark nach Artikel 2 Absatz 2 fest, dass diese Erklärung die Arten von Straftaten betrifft, die erstens in Kapitel 12 des dänischen Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Staates), zweitens in Kapitel 13 des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die Verfassung und die obersten Staatsorgane) und drittens in Kapitel 14 des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die Staatsgewalt) genannt sind, sowie jede andere Straftat, die diesen Arten von Straftaten logisch zuzuordnen ist. Es wird ferner festgestellt, dass Dänemark Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens dahingehend auslegt, dass auch die in Artikel 8 Absatz 1 § 1 des dänischen Strafgesetzbuchs genannten Taten dadurch erfasst sind.

Schließlich erklärt Dänemark, dass es das Übereinkommen dahingehend auslegt, dass es ausschließlich die Möglichkeit betrifft, eine Sanktion zu verhängen, nicht aber die Möglichkeit der Aberkennung von Rechten.

Dänemark gibt nach Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens das dänische Ministerium der Justiz als die zentrale dänische Behörde an, die befugt ist, um Auskünfte nach diesem Artikel zu ersuchen und solche entgegenzunehmen.

Nach Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt Dänemark, dass diese Übereinkunft für Dänemark im Verhältnis zu anderen Staaten, welche dieselbe Erklärung abgegeben haben, 90 Tage nach der Hinterlegung Anwendung findet.

Im Übrigen erklärt Dänemark nach Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens, dass diese Übereinkunft weder auf die Färöer noch auf Grönland Anwendung findet.“

Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. Dezember 1998 nachstehende Erklärungen notifiziert:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens, dass sie nicht durch Artikel 1 des Übereinkommens gebunden ist, wenn

- a) die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde;
- b) die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, eine der folgenden Strafvorschriften erfüllt hat:
 - aa) Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB) und Aufstacheln zum Angriffskrieg (§ 80a StGB);
 - bb) Hochverrat (§§ 81 bis 83 StGB);
 - cc) Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 90b StGB);

- dd) Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB);
- ee) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109 bis 109h StGB);
- ff) Straftaten nach §§ 129, 129a StGB;
- gg) die in § 129a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StGB aufgeführten Straftaten, sofern durch die Tat die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet worden ist;
- hh) Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz;
- ii) Straftaten nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen.

Erklärung zu Artikel 4:

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens, dass die ermittlungsführenden Staatsanwaltschaften als ersuchende Behörden einerseits und die jeweils örtlichen zuständigen Staatsanwaltschaften, in deren Bezirk die rechtskräftige Aburteilung mutmaßlich stattgefunden hat, als ersuchte Behörden andererseits befugt sind, um Auskünfte nach diesem Artikel zu ersuchen und solche entgegenzunehmen.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt außerdem, dass in Anwendung des Übereinkommens als Tat seitens der Bundesrepublik Deutschland derjenige geschichtliche Vorgang ohne Beschränkung auf seine rechtliche Qualifikation verstanden wird, wie er in dem anzuerkennenden Urteil aufgeführt ist.“

Ferner hat Deutschland am 22. Juni 1999 die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens nach seinem Artikel 6 Abs. 3 erklärt.

Frankreich hat bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde am 18. März 1992 nachstehende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

«En application de l'article 2 paragraphe premier de la Convention, le Gouvernement de la République française déclare n'être pas lié par l'article premier dans les cas mentionnés à l'article 2 paragraphe premier alinéas a et b.

En ce qui concerne l'article 2 paragraphe premier, alinéa b, le Gouvernement de la République française déclare qu'il n'est pas lié par l'article premier lorsque les faits visés par le jugement étranger constituent les infractions suivantes: crime ou délit attentatoire à la sûreté de l'Etat, contrefaçon du sceau de l'Etat ou de monnaies nationales ayant cours, crime contre des agents ou des locaux diplomatiques ou consulaires français.

Le Gouvernement de la République française désigne le bureau du droit pénal international et de l'entraide répressive internationale, Service des Affaires Européennes et Internationales, Ministère de la Justice, 13, Place Vendôme, 75042 Paris Cédex 01 en tant qu'autorité habilitée à demander et recevoir les informations prévues à l'article 4.

Conformément à l'article 6 paragraphe 3, le Gouvernement de la République française déclare que la Convention est applicable à son égard dans ses rapports avec les Etats qui ont fait la même déclaration, 90 jours après la date du dépôt.»

„In Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Französischen Republik, dass sie in den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fällen nicht durch Artikel 1 gebunden ist.

In Bezug auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b erklärt die Regierung der Französischen Republik, dass sie nicht durch Artikel 1 gebunden ist, wenn die Taten, die dem ausländischen Urteil zugrunde lagen, folgende Straftaten darstellen: Verbrechen oder Vergehen gegen die Sicherheit des Staates, Fälschung des Staatssiegels oder gültiger nationaler Zahlungsmittel und Verbrechen gegen französische Diplomaten oder Konsularbeamte oder diplomatische oder konsularische Räumlichkeiten.

Die Regierung der Französischen Republik gibt das Bureau du droit pénal international et de l'entraide répressive internationale, Service des Affaires Européennes et Internationales, Ministère de la Justice (Referat für internationale Strafrecht und internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Abteilung für internationale und europäische Angelegenheiten, Ministerium der Justiz), 13, Place Vendôme, 75042 Paris Cédex 01, als die Behörde an, die befugt ist, um Auskünfte nach Artikel 4 zu ersuchen und solche entgegenzunehmen.

Nach Artikel 6 Absatz 3 erklärt die Regierung der Französischen Republik, dass das Übereinkommen für sie im Verhältnis zu anderen Staaten, welche dieselbe Erklärung abgegeben haben, 90 Tage nach der Hinterlegung Anwendung findet.“

Irland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. April 1999 nachstehende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

„(...) and, in accordance with Article 4.3 of the said Convention, state, on behalf of Ireland, that the following authority is authorised to request and receive information on behalf of Ireland under Article 4 of the said Convention:

The Department of Justice, Equality and Law Reform of Ireland,
72-76 Saint Stephen's Green,
Dublin 2,
Ireland:

and, in accordance with Article 6.3 of the said Convention, declare, on behalf of Ireland, that the said Convention will apply to Ireland in its relations with other States that have made the same declaration, ninety days after the date of deposit of this instrument of ratification.“

„(...) und teile nach Artikel 4 Absatz 3 des genannten Übereinkommens im Namen Irlands mit, dass die nachstehend genannte Behörde befugt ist, im Namen Irlands um Auskünfte nach Artikel 4 des Übereinkommens zu ersuchen und solche entgegenzunehmen:

The Department of Justice, Equality and Law Reform of Ireland
(Ministerium für Justiz, Gleichheit und Gesetzesreform Irlands),
72-76 Saint Stephen's Green,
Dublin 2,
Irland,

und erkläre nach Artikel 6 Absatz 3 des genannten Übereinkommens im Namen Irlands, dass das Übereinkommen für Irland im Verhältnis zu anderen Staaten, welche dieselbe Erklärung abgegeben haben, 90 Tage nach der Hinterlegung dieser Ratifikationsurkunde Anwendung findet.“

Italien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Januar 1990 nachstehende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République italienne déclare que:

L'Art. 1 de la Convention ne s'applique pas dans l'hypothèse prévue à l'Art. 2, par. 1, Lettre A), B) et C) de ladite Convention. Au sens de l'Art. 2, par. 1, Lettre B) de la Convention les crimes contre la personnalité de l'Etat constituent un délit contre la sécurité ou contre d'autres intérêts également essentiels de l'Etat.

Le Gouvernement de la République italienne déclare en outre que:

Conformément à l'Art. 4, par. 1, l'Autorité désignée à demander et à recevoir les informations prévues dans le même article est la suivante:

– Le Ministère de la Justice, Direction Générale des Affaires Pénales.

Le Gouvernement de la République italienne déclare enfin que:

Au sens de l'Art. 6, il entend appliquer la présente Convention dans ses relations avec les Etats qui auraient fait la même déclaration à l'acte du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.»

„Die Regierung der Italienischen Republik erklärt,

dass Artikel 1 des Übereinkommens in den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c dieses Übereinkommens genannten Fällen keine Anwendung findet. Im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens sind Straftaten gegen die Persönlichkeit des Staates eine gegen die Sicherheit oder andere gleichermaßen wesentliche Interessen des Staates gerichtete strafbare Handlung.

Die Regierung der Italienischen Republik erklärt ferner:

Nach Artikel 4 Absatz 1 wird als Behörde, die befugt ist, um Auskünfte nach diesem Artikel zu ersuchen und solche entgegenzunehmen, angegeben

das Ministerium der Justiz, Abteilung Strafsachen.

Schließlich erklärt die Regierung der Italienischen Republik:

Im Sinne des Artikels 6 beabsichtigt sie, das Übereinkommen im Verhältnis zu den Staaten anzuwenden, die bei der Hinterlegung der Beitritts-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde dieselbe Erklärung abgegeben haben.“

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. Januar 1994 nachstehende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

„In overeenstemming met artikel 4, derde lid, van de Overeenkomst wijst het Koninkrijk der Nederlanden als autoriteiten aan die bevoegd zijn inlichtingen te vragen en te ontvangen:

„Nach Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens gibt das Königreich der Niederlande als Behörden, die befugt sind, um Auskünfte zu ersuchen und solche entgegenzunehmen, an

voor Nederland:
het Ministerie van Justitie te 's Gravenhage,
voor de Nederlandse Antillen:
het Ministerie van Justitie te Willemstad,
Curaçao,
voor Aruba:
het Ministerie van Justitie te Oranjestad,
Aruba.

In overeenstemming met artikel 6, derde lid, van de Overeenkomst verklaart het Koninkrijk der Nederlanden de Overeenkomst van toepassing in de betrekkingen van het Koninkrijk der Nederlanden (Nederland, de Nederlandse Antillen en Aruba) tot andere Staten die een zelfde verklaring hebben afgelegd."

für die Niederlande:
– das Ministerium der Justiz in Den Haag;
für die Niederländischen Antillen:
– das Ministerium der Justiz in Willemstad,
Curaçao;
für Aruba:
– das Ministerium der Justiz in Oranjestad,
Aruba.

Nach Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt das Königreich der Niederlande, dass das Übereinkommen im Verhältnis zwischen den Niederlanden (Niederlande, Niederländische Antillen und Aruba) und anderen Staaten, welche dieselbe Erklärung abgegeben haben, Anwendung findet."

Österreich hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 11. Dezember 1998 nachstehende Erklärungen notifiziert:

- „1. Gemäß Artikel 2 des Übereinkommens erklärt Österreich, in folgenden Fällen nicht durch Artikel 1 des Übereinkommens gebunden zu sein:
 - a) wenn die Tat, die dem Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde. Im letzteren Fall gilt diese Ausnahme jedoch nicht, wenn diese Tat teilweise im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates begangen wurde, in dem das Urteil ergangen ist;
 - b) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, einen der folgenden Straftatbestände erfüllt hat:
 - Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands (§ 124 StGB);
 - Hochverrat und Vorbereitung eines Hochverrats (§§ 242 und 244 StGB);
 - staatsfeindliche Verbindungen (§ 246 StGB);
 - Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole (§ 248 StGB);
 - Angriffe auf oberste Staatsorgane (§§ 249 bis 251 StGB);
 - Landesverrat (§§ 252 bis 258 StGB);
 - strafbare Handlungen gegen das Bundesheer (§§ 259 bis 260 StGB);
 - strafbare Handlungen, die jemand gegen einen österreichischen Beamten (§ 74 Z 4 StGB) während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben begeht;
 - Straftaten nach dem Außenhandelsgesetz 1995; und
 - Straftaten nach dem Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial;
 - c) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, von einem österreichischen Beamten (§ 74 Z 4 StGB) unter Verletzung seiner Amtspflichten begangen wurde.
2. Nach Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens sind für die Republik Österreich als ersuchende Behörden die zuständigen Staatsanwaltschaften und als ersuchte Behörden das Bundesministerium für Justiz, Abt. IV.1, das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Gruppe D, sowie die jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften, in deren Sprengel die rechtskräftige Verurteilung vermutlich erfolgt ist, anzusehen.
3. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt Österreich, dass dieses Übereinkommen bis zu seinem Inkrafttreten gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar ist."

Portugal hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 5. Oktober 1995 nachstehende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

«Nos termos dos N^{os} 1 e 2 do Artigo 2^o da Convenção, Portugal declara que:

- a) aplicará o princípio ne bis in idem no caso previsto na alínea a) do N^o 1, sob condição de reciprocidade;

„Nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens erklärt Portugal,

- a) dass es den Grundsatz des Verbots der doppelten Strafverfolgung in dem in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Fall unter der Bedingung der Gegenseitigkeit anwenden wird;

- | | |
|---|---|
| <p>b) invocará a excepção prevista na alínea b) do Nº 1 quando tal se mostre necessário para preservar um interesse essencial do Estado português;</p> <p>c) a excepção prevista na alínea b) do Nº 1 diz respeito aos crimes de contra-facção de moeda e outros crimes afins, aos crimes de terrorismo e organização terrorista e aos crimes contra a segurança do Estado.</p> | <p>b) dass es die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Ausnahme bei Bedarf geltend machen wird, um wesentliche Interessen des portugiesischen Staates zu schützen;</p> <p>c) dass sich die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Ausnahme auf Straftaten wie Nachmachen und Verfälschen von Geld oder andere Straftaten dieser Art, auf die Straftaten Terrorismus und terroristische Vereinigung und auf Straftaten gegen die Sicherheit des Staates bezieht.</p> |
|---|---|

Nos termos do Nº 3 do Artigo 4º, Portugal designa a Procuradoria-geral da República como a autoridade competente para solicitar e para receber as informações previstas no Nº 1 do referido artigo.

Nach Artikel 4 Absatz 3 gibt Portugal das Amt des Generalstaatsanwalts der Republik (Procuradoria-geral da República) als die Behörde an, die befugt ist, um Auskünfte nach Artikel 4 Absatz 1 zu ersuchen und solche entgegenzunehmen.

Nos termos do Nº 3 do Artigo 6º, Portugal declara que a convenção lhe é aplicável, nas suas relações com os outros Estados que tenham feito a mesma declaração, 90 dias após a data do depósito do respectivo instrumento de ratificação, aceitação ou aprovação.»

Nach Artikel 6 Absatz 3 erklärt Portugal, dass das Übereinkommen für Portugal im Verhältnis zu anderen Staaten, welche dieselbe Erklärung abgegeben haben, 90 Tage nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde Anwendung findet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. September 1998 (BGBl. II S. 2226).

Berlin, den 16. Januar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-schweizerischen Vertrages
über die Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957
und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969**

Vom 17. Januar 2002

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. September 2001 zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte (BGBl. 2001 II S. 946) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 nach seinem Artikel 3 Abs. 1

am 1. März 2002

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Berlin am 15. Januar 2002 ausgetauscht worden.

Berlin, den 17. Januar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-schweizerischen Vertrages
über die Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969**

Vom 17. Januar 2002

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. September 2001 zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte (BGBl. 2001 II S. 946) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 nach seinem Artikel 3 Abs. 1

am 1. März 2002

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Berlin am 15. Januar 2002 ausgetauscht worden.

Berlin, den 17. Januar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das teilweise Inkrafttreten
des deutsch-schweizerischen Polizeivertrages**

Vom 18. Januar 2002

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. September 2001 zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte (BGBl. 2001 II S. 946) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag vom 27. April 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit (deutsch-schweizerischer Polizeivertrag) nach seinem Artikel 50 Abs. 1 Satz 3 – mit Ausnahme von Artikel 6 und 8 Abs. 2 sowie von Kapitel VI –

am 1. März 2002

in Kraft tritt.

Ab diesem Zeitpunkt wird Artikel 35 Abs. 2 bis 7 vorläufig angewendet.

Die Ratifikationsurkunden sind in Berlin am 15. Januar 2002 ausgetauscht worden.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Artikel 6 und 8 Abs. 2 sowie Kapitel VI einschließlich dessen Artikel 35 erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Artikel 50 Abs. 1 Satz 5 erfüllt sind.

Berlin, den 18. Januar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-schweizerischen Abkommens
über die Ergänzung des deutsch-schweizerischen Abkommens
über Durchgangsrechte vom 5. Februar 1958**

Vom 18. Januar 2002

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. September 2001 zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte (BGBl. 2001 II S. 946) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des deutsch-schweizerischen Abkommens über Durchgangsrechte vom 5. Februar 1958 nach seinem Artikel 3 Abs. 2

am 1. März 2002

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Berlin am 15. Januar 2002 ausgetauscht worden.

Berlin, den 18. Januar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa**

Vom 24. Januar 2002

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Abkommens vom 4. Dezember 1991 zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (BGBl. 1993 II S. 1106) am 29. Oktober 2001 mit Wirkung vom gleichen Tage auf Jersey erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. II S. 1060).

Berlin, den 24. Januar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

Vom 24. Januar 2002

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) wird nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Belize am 18. März 2002

St. Vincent und die Grenadinen am 3. März 2002.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. November 2001 (BGBl. II S. 1287).

Berlin, den 24. Januar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“
(Nr. FA4452-00-F-0060)**

Vom 25. Januar 2002

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen von 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. Januar 2002 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. FA4452-00-F-0060) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel rückwirkend

zum 1. Oktober 2001

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. Januar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. Januar 2002

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1771 vom 18. Januar 2002 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen, und hat die Ehre, unter Bezug auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Bereitstellung Analytischer Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen „Science Applications International Corporation“ einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer GS-23F-0107J, Delivery Order FA4452-00-F-0060, über die Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die Headquarters, United States Air Forces Europe, Director of Plans and Programs abgeschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ wird im Rahmen seines Vertrages zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung der Headquarters, United States Air Forces Europe, Director of Plans and Programs mit der Einsatzplanung und den taktischen Fachkenntnissen im Bereich der strategischen Luftbrückeneinsätze, Pläne und Taktiken, die für einen schnellen Einsatz der U.S.-Streitkräfte in den europäischen und südwestasiatischen Schauplätzen bestimmt sind.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Movement Analyst (Anhang I.d.).

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeiten von mit der Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf Basis der Vertragsniederschrift Nummer GS-23F-0107J, Delivery Order FA4452-00-F-0060, zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „Science Applications International Corporation“ endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn dem Auswärtigen Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ende der Gültigkeit der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung vorgelegt wird. Eine Kopie des Vertrages mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2001 bis 30. September 2002 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrages unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die rückwirkend zum 1. Oktober 2001 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1771 vom 18. Januar 2002 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die rückwirkend zum 1. Oktober 2001 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 25. Januar 2002

I.

St. Vincent und die Grenadinen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 3. Dezember 2001 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 27. Oktober 1979, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, durch das Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) und durch das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) gebunden betrachtet.

Hiernach gilt St. Vincent und die Grenadinen mit Wirkung vom 27. Oktober 1979 als Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in seiner durch das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung.

II.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belize	am 17. Januar 2002
Iran, Islamische Republik	am 17. Januar 2002.

III.

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für nachfolgenden Staat in Kraft getreten:

Iran, Islamische Republik	am 17. Januar 2002.
---------------------------	---------------------

Hiernach gilt die Islamische Republik Iran mit Wirkung vom 17. Januar 2002 als Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in seiner durch das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 30. Januar 1975 (BGBl. II S. 203) und 23. November 2001 (BGBl. II S. 1659).

Berlin, den 25. Januar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“
(Nr. 000009)

Vom 25. Januar 2002

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen von 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. Januar 2002 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ (Nr. 000009) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel rückwirkend

zum 27. September 2001

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. Januar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. Januar 2002

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1774 vom 18. Januar 2002 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen, und hat die Ehre, unter Bezug auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Bereitstellung Analytischer Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer NBC00H01A0005, Delivery Order 000009, über die Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für das Hauptquartier, 21st Theater Support Command abgeschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ wird im Rahmen seines Vertrages zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung des Hauptquartiers, 21st Theater Support Command mit der Planung, dem Einsatz und der Ausführung von Notfallunterstützung für den europäischen Bereich. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Combat Service Support Analyst (Anhang I.b.).

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeiten von mit der Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf Basis der Vertragsniederschrift Nummer NBC00H01A0005, Delivery Order 000009, zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn dem Auswärtigen Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ende der Gültigkeit der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung vorgelegt wird. Eine Kopie des Vertrages mit einer Laufzeit vom 27. September 2001 bis 28. September 2002 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrages unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die rückwirkend zum 27. September 2001 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1774 vom 18. Januar 2002 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die rückwirkend zum 27. September 2001 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“
(Nr. DAJA02-02-F-0066)**

Vom 28. Januar 2002

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen von 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. Januar 2002 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ (Nr. DAJA02-02-F-0066) geschlossen worden. Die Vereinbarung tritt nach ihrer Inkraftretensklausel

am 1. Februar 2002

in Kraft; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Januar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. Januar 2002

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1776 vom 18. Januar 2002 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen, und hat die Ehre, unter Bezug auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Bereitstellung Analytischer Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer GS-35F-5872H, Delivery Order DAJA02-02-F-0066, über die Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für das Hauptquartier, V Corps G2 abgeschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ wird im Rahmen seines Vertrages zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung des Hauptquartiers, V Corps G2 mit technischen und funktionellen Dienstleistungen bei der Analyse von Bedrohungen im Bereich des gesamten Nachrichtendienstes, einschließlich des menschlichen Geheimdienstes, des Konternachrichtendienstes und der Nachrichtendienste jeglicher Herkunft, um als Mitglieder des Anti-Terrorismus Analyseteams die notwendige Besetzungs-, Organisations- und Ausführungshilfe zu leisten. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst – Counterintelligence/Human Intelligence (Anhang II.e.) und Site Manager/Supervisor (Anhang V.a.).

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeiten von mit der Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf Basis der Vertragsniederschrift Nummer GS-35F-5872H, Delivery Order DAJA02-02-F-0066, zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn dem Auswärtigen Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ende der Gültigkeit der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung vorgelegt wird. Eine Kopie des Vertrages mit einer Laufzeit vom 1. Februar 2002 bis 30. September 2002 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrages unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 1. Februar 2002 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1776 vom 18. Januar 2002 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 1. Februar 2002 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“
(Nr. DAJA02-01-F-0256)**

Vom 28. Januar 2002

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. Januar 2002 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ (Nr. DAJA02-01-F-0256) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel rückwirkend

zum 1. September 2001

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Januar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. Januar 2002

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1775 vom 18. Januar 2002 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen, und hat die Ehre, unter Bezug auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Bereitstellung Analytischer Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer GS-35F-5872H, Delivery Order DAJA02-01-F-0256, über die Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für das Hauptquartier USAREUR & 7th Army, ODCSOPS, Truppenschutz abgeschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ wird im Rahmen seines Vertrages zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung des Hauptquartiers USAREUR & 7th Army, ODCSOPS, Truppenschutz mit der Analyse und Bewertung von Anti-Terrorismus- und Truppenschutzplänen, von Einrichtungen, Übungen, Einsätzen und Ausbildung der Einrichtungen der U.S.-Landstreitkräfte in Bezug auf die Verwundbarkeit bei terroristischen Anschlägen und Unterstützung durch das Anbieten von verfahrenstechnischen und/oder technischen Wahlmöglichkeiten, um die möglichen Auswirkungen von terroristischen Aktivitäten zu reduzieren. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst – Counterintelligence/Human Intelligence (Appendix II.e.) and Site Manager/Supervisor (Appendix V.a.).

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeiten von mit der Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „Premier Technology Groups, Inc.“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf Basis der Vertragsniederschrift Nummer GS-35F-5872H, Delivery Order DAJA02-01-F-0256, zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn dem Auswärtigen Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ende der Gültigkeit der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung vorgelegt wird. Eine Kopie des Vertrages mit einer Laufzeit vom 1. September 2001 bis 31. August 2002 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrages unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die rückwirkend zum 1. September 2001 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1775 vom 18. Januar 2002 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die rückwirkend zum 1. September 2001 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens der Vereinten Nationen
über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen**

Vom 30. Januar 2002

Argentinien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. September 2001 mit Wirkung vom gleichen Tage notifiziert, dass es die Bestimmungen des am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812; 1988 II S. 979) nach seinem Artikel XI § 43 auf den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD – Anlage XVI) anwendet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 16. April 1966 (BGBl. II S. 288, 327) und 16. November 2001 (BGBl. II S. 1318).

Berlin, den 30. Januar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-moldauischen Abkommens über den Luftverkehr
und über das Außerkrafttreten
des früheren Abkommens vom 11. November 1971**

Vom 7. Februar 2002

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2001 zu dem Abkommen vom 21. Mai 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über den Luftverkehr (BGBl. 2001 II S. 635) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 1

am 8. November 2001

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig ist nach Artikel 20 dieses Abkommens das Abkommen vom 11. November 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Luftverkehr (BGBl. 1972 II S. 1525; 1973 II S. 1406) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau außer Kraft getreten.

Berlin, den 7. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
der deutsch-tansanischen Vereinbarung
über die Rechtsstellung der an der Übung „TANZANITE 2002“
beteiligten Streitkräfte der Bundeswehr
in der Vereinigten Republik Tansania**

Vom 7. Februar 2002

Die in Daressalam am 22. Januar 2002 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über die Rechtsstellung der an der Übung „TANZANITE 2002“ beteiligten Streitkräfte der Bundeswehr in der Vereinigten Republik Tansania ist nach ihrem Artikel 19 Abs. 3

am 22. Januar 2002

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über die Rechtsstellung der an der Übung „TANZANITE 2002“
beteiligten Streitkräfte der Bundeswehr
in der Vereinigten Republik Tansania**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Republik Tansania –

eingedenk ihres gemeinsamen Willens zur Teilnahme an einer multinationalen friedenserhaltenden Ausbildungsübung in Tansania,

in dem Bestreben, Frieden, Stabilität und die Fähigkeit zur Krisenbewältigung in der ost- und südafrikanischen Subregion zu fördern,

im Hinblick auf die Schaffung eines rechtlichen Rahmens zum Schutz der an der Übung „TANZANITE 2002“ teilnehmenden Streitkräfte der truppenstellenden Länder

und in dem Wunsch, diesen Streitkräften während der genannten Übung freien Zugang zum Hoheitsgebiet der Vereinigten Republik Tansania zu gewähren –

kommen wie folgt überein:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, gelten in dieser Vereinbarung folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Achsenbereich“ bedeutet den Bereich entlang der Straße Daressalam/Chalinze/Segera/Tanga, das militärische Übungsgebiet bei Tanga, die Hoheitsgewässer von Daressalam bis zum Hafen und Sansibar (Inseln) sowie den Luftraum über diesem Bereich;
2. „Zivilbehörde“ bedeutet die tansanische Polizei sowie Einwanderungs- und Zollbehörden oder jede andere Vollzugsbehörde und jeden in Frage kommenden tansanischen Staatsbediensteten mit Ausnahme der tansanischen Streitkräfte;
3. „truppenstellende Länder“ bedeutet die in der Tabelle erwähnten truppenstellenden Länder;
4. „Übung“ bedeutet die Übung „TANZANITE 2002“, die im Hoheitsgebiet der Vereinigten Republik Tansania abzuhalten ist;
5. „Angehörige(r)“ bedeutet jede Person, die einer der Streitkräfte angehört oder eine solchen Streitkräften für die Übung „TANZANITE 2002“ zugeordnete Zivilperson ist, Leitungspersonal sowie Leitende der Übung und Unterstützungspersonal eingeschlossen;
6. „Strafverfolgungsorgan“ bedeutet den obersten Vertreter der Anklagebehörde der Aufnahmepartei;
7. „Vertragsparteien“ bedeutet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Republik Tansania;
8. „Aufnahmepartei“ bedeutet die Regierung der Vereinigten Republik Tansania;

9. „Entsendepartei“ bedeutet jedes in der Tabelle erwähnte truppenstellende Land;

10. „Hoheitsgrenzen“ bedeutet die Hoheitsgrenzen der Vereinigten Republik Tansania einschließlich der Gewässer und des Luftraums.

Artikel 2

Allgemeines

(1) Diese Vereinbarung soll die Rechtsstellung der Truppen festlegen, die während der Vorbereitung und Durchführung der Übung von der Entsendepartei ins Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei gesandt werden.

(2) Die Übung findet im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei statt und umfasst zwei Phasen:

- a) Phase Eins, die Rahmenübung (im Folgenden als „CPX“ bezeichnet), die vom 19. November 2001 bis zum 1. Dezember 2001 dauert, und
- b) Phase Zwei, die Gefechtsübung (im Folgenden als „FTX“ bezeichnet), die vom 11. Februar 2002 bis zum 24. Februar 2002 dauert.

(3) Die damit zusammenhängenden und unmittelbar mit der Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der beiden genannten Phasen verknüpften Bewegungen gelten als Bestandteil der Übung.

Artikel 3

Anwendungsbereich

Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind diese Vereinbarung und alle von den Behörden eingegangenen Verpflichtungen sowie alle einem Angehörigen der Entsendepartei eingeräumten Vorrechte, Immunitäten, Erleichterungen oder Vergünstigungen während der genannten Übung ausschließlich innerhalb der Hoheitsgrenzen der Vereinigten Republik Tansania anwendbar.

Artikel 4

Verpflichtungen

Die Entsendepartei und ihre Angehörigen haben jede Handlung oder Aktivität zu unterlassen, die mit dem Geist dieser Vereinbarung unvereinbar ist. Die Entsendepartei und ihre Angehörigen haben das innerstaatliche Recht der Aufnahmepartei zu achten und der für die Angehörigen der Entsendepartei zuständige Offizier ist dazu zu verpflichten, dass er geeignete Maßnahmen trifft, um diese Achtung sicherzustellen.

Artikel 5

Führung

(1) Die Angehörigen der Entsendepartei bilden einen militärischen Truppenteil nach Maßgabe der für die Streitkräfte der Entsendepartei geltenden dienstrechtlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften.

(2) Gesichtspunkte der spezifischen Führung während der Übung werden in den Übungsanweisungen aufgeführt.

Artikel 6 Rechtsstellung

Unbeschadet dieser Vereinbarung bleiben Angehörige der Entsendepartei in jeder Hinsicht Angehörige der Streitkräfte dieser Entsendepartei und unterliegen für die Dauer der Übung ihren eigenen dienstrechtlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

Artikel 7 Waffen, Gerät und Bekleidung

(1) Im genannten Zeitraum haben die Angehörigen der Entsendepartei die Uniform sowie Dienstgrad- und sonstige Abzeichen ausschließlich für den Zweck der Übung zu tragen; Gleiches gilt für die Verwendung von Gerät und den Besitz sowie das Mitführen von Waffen und Manövermunition.

(2) Der für die Angehörigen der Entsendepartei zuständige Offizier kann diesen das Tragen von Zivilbekleidung erlauben.

Artikel 8 Einreise, Aufenthalt und Ausreise

(1) Die Aufnahmepartei verpflichtet sich, allen Angehörigen der Entsendepartei die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vereinigten Republik Tansania ebenso wie die Ausreise daraus zu erleichtern. Die Aufnahmepartei gewährt besondere Erleichterungen für die zügige Erledigung von Ein- und Ausreiseformalitäten für Angehörige der Entsendepartei.

(2) Angehörige der Entsendepartei haben das Recht, in dem für die Übung erforderlichen Rahmen in das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei einzureisen, sich dort aufzuhalten und von dort auszureisen. Die Behörden der Aufnahmepartei sind über solche Bewegungen auf dem Laufenden zu halten.

(3) Die Angehörigen der Entsendepartei sind bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei und bei der Ausreise daraus von Sichtvermerksbestimmungen befreit.

(4) Die Angehörigen der Entsendepartei sind von etwaigen Einwanderungsbestimmungen zur Regelung des Aufenthalts von Ausländern im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei (einschließlich Registrierung) zu befreien, erwerben jedoch kein Recht auf ständigen Aufenthalt oder Wohnsitz in diesem Hoheitsgebiet.

(5) Für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei und die Ausreise daraus müssen Angehörige der Entsendepartei Folgendes besitzen:

- a) einen von der Entsendepartei oder in ihrem Namen ausgestellten Einzel- oder Sammelmarschbefehl;
- b) einen von der Entsendepartei oder in ihrem Namen ausgestellten persönlichen Truppenausweis.

(6) Angehörige der Entsendepartei, die Reisen im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei außerhalb des Übungsrahmens unternehmen, haben ihre Truppenausweise oder Reisepässe mitzuführen und Absatz 7 einzuhalten.

(7) Angehörige der Entsendepartei haben der Zivilbehörde gegenüber auf Verlangen ihre Truppenausweise oder Reisepässe nach Absatz 6 vorzuweisen, dürfen diese jedoch nicht abgeben.

Artikel 9 Vorrechte und Immunitäten

(1) Angehörige der Entsendepartei haben das Recht, im Zusammenhang mit ihrem Eintreffen bei der Aufnahmepartei angemessene Mengen persönlicher Habe, die zur ausschließlichen Verwendung durch diese Angehörigen bestimmt sind, zollfrei einzuführen. Diese Bestimmungen gelten in angemessenem Rahmen auch für die Ausfuhr von persönlicher Habe und Geschenken.

(2) Angehörige der Entsendepartei dürfen keine persönlichen Schusswaffen oder Munition in das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei einführen.

(3) Die Entsendepartei kann die Ausrüstung für die Streitkräfte und angemessene Mengen von Verpflegung, Versorgungsgütern und sonstigen Waren, die zur ausschließlichen Verwendung durch die Streitkräfte während der Übung bestimmt sind, frei von allen Steuern und Zollgebühren ein- und ausführen. Die Befreiung von Abgaben umfasst auch

- a) Lotsen-, Schlepp- und Liegeplatzgebühren für ein in einem Hafen der Aufnahmepartei beladenes Schiff;
- b) Lande-, Fluglotsen- und Abstellgebühren für Luftfahrzeuge auf dem Flugplatz der Aufnahmepartei.

(4) Die Entsendepartei hat das Recht, Versorgungsgüter, die für die Übung erforderlich sind, im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei abgabefrei einzukaufen.

(5) Beim Verlassen des Hoheitsgebiets der Aufnahmepartei können Angehörige der Entsendepartei von der Aufnahmepartei als Bezahlung oder Einkünfte erhaltene Finanzmittel mitführen.

(6) Während der Übung wird keinem Angehörigen der Entsendepartei diplomatische Immunität gewährt oder ein diplomatisches Vorrecht eingeräumt.

(7) Die zollfreie Einfuhr ist davon abhängig, dass bei der Zollstelle des Einfuhrorts zusammen mit den vereinbarten Zollpapieren eine Bescheinigung hinterlegt wird, deren Form zwischen der Aufnahmepartei und der Entsendepartei vereinbart wird und die von einer durch die Entsendepartei hierzu ermächtigten Person unterzeichnet ist. Die Benennung der zur Unterzeichnung der Bescheinigungen ermächtigten Person sowie Proben ihrer Unterschrift und der zu verwendenden Stempel werden der Zollverwaltung der Aufnahmepartei übermittelt.

Artikel 10 Erlaubnisse

(1) Die Aufnahmepartei ist damit einverstanden, Erlaubnisse für Angehörige der Entsendepartei, die von deren Behörden für die Bedienung eines Transportfahrzeugs, Transportluftfahrzeugs oder Fernmeldegeräts und für die Ausübung eines Berufs oder einer Beschäftigung in Verbindung mit deren Funktion als Angehörige der Entsendepartei für die Übung erteilt wurden, als gültig anzuerkennen.

(2) Absatz 1 ist nicht auf die Verwendung militärischer Land-, See- und Luftfahrzeuge der Aufnahmepartei anzuwenden.

(3) Die Aufnahmepartei ist damit einverstanden, geltende internationale Führerscheine, die Angehörigen der Entsendepartei für die Bedienung von Zivilfahrzeugen ausgestellt wurden, vorbehaltlich der Genehmigung durch Zivilbehörden der Aufnahmepartei als gültig anzuerkennen.

Artikel 11 Festnahmen, Überstellungen und Rechtshilfe

(1) Amtspersonen der Aufnahmepartei, auch Angehörige der Militärpolizei, ziviler Dienststellen und alle ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten dürfen in Übereinstimmung mit dem im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei geltenden innerstaatlichen Recht und in Zusammenarbeit mit den Militärbehörden der Entsendepartei einen Angehörigen der Entsendepartei unter folgenden Voraussetzungen festnehmen:

- a) Der für die Angehörigen der Entsendepartei zuständige Offizier (OIC) beantragt diese Festnahme, oder
- b) der betreffende Angehörige der Entsendepartei wird einer Straftat verdächtig.

(2) Jeder nach Absatz 1 festgenommene Angehörige der Entsendepartei ist zusammen mit seiner Waffe und seinem Munitionsvorrat und sonstigen persönlichen Gegenständen so kurzfristig wie möglich den Behörden der Entsendepartei zu überstellen, die dann ihrerseits für seine Abschiebung oder für die Durchführung von Disziplinarmaßnahmen verantwortlich sind.

Artikel 12**Strafgerichtsbarkeit**

(1) Angehörige der Entsendepartei unterliegen hinsichtlich aller im Hoheitsbereich der Aufnahmepartei begangenen Straftaten der Gerichtsbarkeit und den innerstaatlichen Gesetzen der Aufnahmepartei.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 sind von dieser Strafgerichtsbarkeitsregelung ausgenommen: Straftaten, die sich ausschließlich gegen den Datenschutz der Entsendepartei oder ausschließlich gegen Personen oder das Eigentum anderer Angehöriger der Entsendepartei, gegen das zivile Gefolge der Entsendepartei oder dessen Familienmitglieder richten.

(3) Der Strafgerichtsbarkeit der Aufnahmepartei dürfen ferner keine Straftaten unterliegen, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung im Rahmen der Ausübung der Dienstpflicht ergeben.

(4) Hat die Aufnahmepartei den Verdacht, dass ein Angehöriger der Entsendepartei eine Straftat begangen hat, so sind die zuständigen Stellen der Aufnahmepartei gehalten, den für die Angehörigen der Entsendepartei verantwortlichen OIC unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und ihm die verfügbaren Beweise für den Verdacht vorzulegen.

(5) Mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fälle fordert das Strafverfolgungsorgan der Aufnahmepartei die Entsendepartei auf, den betreffenden Angehörigen zu überstellen, damit die von diesem während der Übung begangenen Straftaten vor den Gerichten der Aufnahmepartei verhandelt werden können; der OIC muss dieser Aufforderung nachkommen.

(6) Wird ein Angehöriger der Entsendepartei im Rahmen der Gerichtsbarkeit der Aufnahmepartei strafrechtlich verfolgt, so hat er das Recht,

- a) umgehend und detailliert in einer ihm geläufigen Sprache über die Art und den Grund der Anklage unterrichtet zu werden;
- b) ausreichend Zeit und geeignete Mittel zur Verfügung gestellt zu bekommen, um seine Verteidigung vorzubereiten und einen Verteidiger seiner Wahl zu konsultieren;
- c) dass sein Fall ohne übermäßige Verzögerung verhandelt wird;
- d) zur Teilnahme an der Verhandlung, wobei er die Wahl hat, sich selbst zu verteidigen oder die Verteidigung einem Rechtsbeistand seiner Wahl zu übertragen; über seine Rechte aufgeklärt zu werden, wenn ihm kein Rechtsbeistand zur Verfügung steht; auf Zuweisung eines Rechtsbeistands, wenn dies im Interesse der Gerechtigkeit notwendig ist, wobei er für die Kosten in einem derartigen Fall nicht aufkommen muss, wenn er nicht über entsprechende Mittel verfügt;
- e) Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen; ferner müssen Entlastungszeugen in gleichem Maße berücksichtigt werden wie Belastungszeugen;
- f) auf Beistand eines unabhängigen Dolmetschers, wenn er die bei Gericht benutzte Sprache nicht passiv oder aktiv beherrscht;
- g) nicht zu einer Aussage gegen sich selbst oder zu einem Geständnis gezwungen werden zu dürfen.

(7) Die Behörden der Entsendepartei sind darüber auf dem Laufenden zu halten, was in dem Fall (oder in allen Fällen) veranlasst wurde.

Artikel 13**Verzicht auf Ansprüche und Entschädigungsregelungen**

(1) Jede der Vertragsparteien verzichtet auf Ansprüche gegen die andere Vertragspartei oder gegen einzelne Angehörige der anderen Vertragspartei, die darauf beruhen, dass ein oder mehrere Angehörige im Rahmen der Übung Verletzungen (einschließlich Verletzungen mit Todesfolge) erlitten haben, die durch einen

oder mehrere Angehörige der anderen Vertragspartei im Rahmen der Ausübung ihrer Dienstpflicht oder im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung verursacht wurden; ausgenommen sind Verletzungen und Todesfälle, die fahrlässig, grob fahrlässig oder unter Verletzung einer Pflicht herbeigeführt wurden.

(2) Die Vertragsparteien verzichten auf alle gegenseitigen Ansprüche aufgrund der Beschädigung oder des Verlusts von eigenen Vermögenswerten, wenn diese Beschädigung oder dieser Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angehörigen der anderen Vertragspartei bei der Ausübung seiner Dienstpflicht im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung verursacht wurde; ausgenommen sind Beschädigungen oder Verluste, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

(3) Bei Todesfällen oder Verletzungen nach Absatz 1 erhält der geschädigte Angehörige oder seine Familienmitglieder eine Entschädigung von der eigenen Regierung nach Maßgabe der Gesetze der betreffenden Regierung.

(4) Der Entsendestaat erklärt sich hiermit bereit, dem Aufnahmestaat alle Kosten zu erstatten, die diesem bei der Bearbeitung und Regelung von Ansprüchen Dritter entstehen, wenn diese Ansprüche aus fahrlässigen oder grob fahrlässigen Handlungen oder aus Unterlassungen eines Angehörigen des Entsendestaats bei der Ausübung seiner Dienstpflicht im Rahmen dieser Vereinbarung entstanden sind.

(5) Bei gemeinsamem Verschulden einer Verletzung, eines Todesfalls oder eines Sachschadens, aus denen Ansprüche Dritter abgeleitet werden, sind die Kosten der Entschädigung des Dritten zu gleichen Teilen von den Vertragsparteien zu tragen.

(6) Alle sich aufgrund der Übung ergebenden Ansprüche sind spätestens drei Jahre nach dem Schadensereignis, das den Anspruch begründet, geltend zu machen.

Artikel 14**Unfälle, Todesopfer und Untersuchungsausschüsse**

(1) Kommt es im Rahmen der Übung zu einem Unfall oder einem Ereignis, der oder das zu Sachschäden oder -verlusten und Verletzten oder Todesopfern der Entsendepartei führt, so verpflichtet sich die Aufnahmepartei nach Maßgabe ihres Wehrgesetzes einen Untersuchungsausschuss einzusetzen und stimmt dessen Einsetzung zu; dieser Untersuchungsausschuss hat den Auftrag, die Umstände und die Ursache der Verletzung, des Todesfalls und der Sachschäden und -verluste zu klären.

(2) Die Entsendepartei ist berechtigt, einen Beobachter in den Untersuchungsausschuss zu entsenden. Dieser hat nicht das Recht, Kreuzverhöre durchzuführen oder eine andere aktive Rolle zu spielen, muss jedoch anwesend sein, wenn der Ausschuss über seine Erkenntnisse und Empfehlungen berät. Der Beobachter hat im Allgemeinen keinen höheren Rang als der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses.

(3) Der Entsendepartei ist eine Ausfertigung des Berichts des Untersuchungsausschusses zukommen zu lassen. Alle Ersuchen um nähere Informationen seitens der Entsendepartei werden von der Aufnahmepartei wohlwollend behandelt.

(4) Kommt ein Angehöriger der Entsendepartei zu Tode, so hat die Aufnahmepartei die Entsendepartei unverzüglich auf dem üblichen diplomatischen Weg über diesen Todesfall zu unterrichten. Die Entsendepartei darf nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Behörden der Aufnahmepartei über den weiteren Verbleib des Leichnams entscheiden. Die Entsendepartei trägt alle Kosten für die Überführung des Leichnams von der Aufnahmepartei zur Entsendepartei.

Artikel 15**Transport und logistische Unterstützung**

(1) Die truppenstellenden Länder zahlen unter der Koordination der französischen Regierung für Mahlzeiten und Unterkunft

zugunsten aller beteiligten Länder einschließlich der Aufnahmepartei; dies gilt nicht für von der Aufnahmepartei gewährte logistische Unterstützung.

(2) Die für gemeinsame Aktivitäten erforderliche von der Aufnahmepartei gewährte logistische Unterstützung ist kostenfrei.

(3) Die Benutzung aller nichtmilitärischen Einrichtungen durch Truppen während der Übung ist kostenfrei in Bezug auf örtliche Abgaben, Strom, Festnetztelefone, Wasser, Abfallentsorgung und Miete.

(4) Die Entsendepartei kauft während der Übung alle entsprechenden Versorgungsgüter für ihre Angehörigen auf dem örtlichen Markt steuer- und abgabenfrei.

(5) Während der Übung genießen die Angehörigen der Entsendepartei, die dem im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei geltenden Recht unterliegen, zusammen mit ihren Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie sonstigem Gerät das Recht auf freien Zugang zum Achsenbereich der Übung.

Artikel 16

Lagerung

(1) Die Aufnahmepartei darf auf Ersuchen der Entsendepartei Gerät, Waffen, Munition und andere Gegenstände in ihren Lager- einrichtungen entsprechend dem bei den Streitkräften der Aufnahmepartei üblichen Standard einlagern.

(2) Das auf diese Weise eingelagerte Gerät und die auf diese Weise eingelagerten Waffen und Munitionsvorräte müssen nach Maßgabe der bei den Streitkräften der Aufnahmepartei geltenden Bestimmungen untergebracht und bewacht werden.

Artikel 17

Medizinische Unterstützung und gesundheitliche Voraussetzungen

(1) Angehörige der Entsendepartei dürfen die medizinischen Einrichtungen der Streitkräfte der Aufnahmepartei kostenlos zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie die Militäranghörigen der Aufnahmepartei.

(2) Die an der Übung teilnehmenden Angehörigen der Entsendepartei müssen sich körperlich in guter Verfassung befinden und psychisch in der Lage sein, an gemeinsamen Übungen von Streitkräften aus mehreren Nationen teilzunehmen.

(3) Die an der Übung teilnehmenden Angehörigen der Entsendepartei müssen bei Ankunft im Land der Aufnahmepartei geimpft und zahnmedizinisch gesund sein.

(4) Die Entsendepartei haftet für sämtliche während der Übung von ihr erbrachten privaten medizinischen Unterstützungsleistungen.

Artikel 18

Kommunikation und Postzustellung

(1) Die Telekommunikationsleistungen während der Übung müssen dem Internationalen Fernmeldevertrag und der Vollzugsordnung entsprechen; die Frequenzen, mit denen die einzelnen Stationen betrieben werden, sind von der Aufnahmepartei festzulegen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 dürfen die Angehörigen der Entsendepartei im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei ein autonomes Kommunikationssystem, bestehend aus Funk-, Telefon-, Telegraf- und Telefaxsystemen oder jedem beliebigen anderen Übertragungssystem, einrichten und betreiben und die zur Unterhaltung der Kommunikation ausschließlich für Übungszwecke notwendigen Anlagen betreiben. Die Aufnahmepartei gewährt den Zugang zum Frequenzspektrum kostenfrei.

(3) Die Nutzung örtlicher privater oder öffentlicher Kommunikationseinrichtungen für Privatzwecke wird zu den normalen im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei geltenden Sätzen in Rechnung gestellt.

(4) Die Aufnahmepartei trifft Vorkehrungen für die Abwicklung und die Beförderung privater und dienstlicher Postsendungen einschließlich Geld-, Stückgut- und Paketsendungen, deren Adressaten oder Absender Angehörige der Entsendepartei sind. Für die betreffenden Leistungen werden die im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei üblichen Sätze in Rechnung gestellt.

Artikel 19

Verschiedene Bestimmungen

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung werden ausschließlich von den Vertragsparteien selbst durch Konsultationen und Verhandlungen beigelegt.

(2) Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien durch schriftliche Vereinbarung geändert werden.

(3) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

(4) Diese Vereinbarung bleibt bis zum Ende der Übung in Kraft oder bis zur Abreise des letzten an der Übung beteiligten Angehörigen der Entsendepartei. Dessen ungeachtet behält die Vereinbarung ihre Gültigkeit bis zum Abschluss aller ausstehenden Untersuchungen und aller Gerichtsverfahren und anderer damit verbundener Verfahren, in keinem Fall jedoch länger als ein Jahr.

(5) Sofern in dieser Vereinbarung auf Vorrechte, Immunitäten und Rechte der Entsendepartei sowie Erleichterungen der Aufnahmepartei Bezug genommen wird, liegt die Verantwortung für deren Durchsetzung und Ausführung letztlich bei der Aufnahmepartei, und zwar bei den zuständigen örtlichen Behörden der Aufnahmepartei.

Geschehen zu Daressalam am 22. Januar 2002 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Barker

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
Vincent Mrisho

Tabelle
Geberländer

1. Deutschland
2. Spanien
3. Portugal
4. Belgien
5. Die Niederlande
6. Die Vereinigten Staaten von Amerika
7. Das Vereinigte Königreich

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 11. Februar 2002

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 2 und 3 im Verhältnis zu den nachfolgenden Staaten in Kraft getreten:

Estland	am 30. September 2001
Neuseeland (ohne Erstreckung auf Tokelau).	am 22. November 2001

Es wird ferner für die

Slowakei	am 18. Februar 2002
----------	---------------------

in Kraft treten.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Übereinkommens am 26. April 2001 mitgeteilt, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Die Regierung der Niederlande hat mit Note vom 30. Juli 2001 mitgeteilt, dass keiner der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens gegen diese Erklärung Einspruch eingelegt hat und das Übereinkommen demzufolge zwischen den Vertragsstaaten und der Bundesrepublik Jugoslawien weiterhin in Kraft ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 12. Februar 1966 (BGBl. II S. 106) und 19. Juli 2001 (BGBl. II S. 801).

Berlin, den 11. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation**

Vom 11. Februar 2002

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1986 II S. 423) ist nach seinem Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 71 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Komoren	am	3. August 2001
Moldau, Republik	am	12. Dezember 2001
St. Kitts und Nevis	am	8. Oktober 2001.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Januar 2001 (BGBl. II S. 170).

Berlin, den 11. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Übereinkommen vom 19. Dezember 1996 über den Beitritt von Dänemark,
Finnland und Schweden zum Schengener Durchführungsübereinkommen
und über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 18. Mai 1999
über die Assoziierung von Island und Norwegen
sowie über die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands für diese Staaten**

Vom 27. Februar 2002

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. September 2000 zu den Übereinkommen vom 19. Dezember 1996 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Schengener Durchführungsübereinkommen und zu dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 über die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen (BGBl. 2000 II S. 1106) wird bekannt gemacht:

1. Das Übereinkommen vom 19. Dezember 1996 über den Beitritt des Königreichs Dänemark zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 2000 II S. 1106, 1108) und das Übereinkommen vom 19. Dezember 1996 über den Beitritt der Republik Finnland zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 2000 II S. 1106, 1112) und das Übereinkommen vom 19. Dezember 1996 über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 2000 II S. 1106, 1116)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

sind nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des dem Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union (BGBl. 1998 II S. 386, 429)

am 1. Mai 1999

in Kraft getreten.

2. Das Übereinkommen vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (BGBl. 2000 II S. 1106, 1120) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 1

am 26. Juni 2000

in Kraft getreten.

3. Der Schengen-Besitzstand ist nach den in den Schlussakten zu den unter Nummer 1 aufgeführten Beitrittsübereinkommen aufgenommenen Erklärungen und nach Artikel 15 Abs. 4 des unter Nummer 2 aufgeführten Assoziierungsübereinkommens durch Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Dezember 2000 für Dänemark, Finnland und Schweden sowie für Island und Norwegen

zum 25. März 2001

in Kraft gesetzt worden.

Berlin, den 27. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg